

Ergebnisprotokoll des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II vom 30. März 2011 in Hannover

/ Teilnehmer siehe Anlage 1.

TOP 0 - Protokoll der Bund-Länder-Aufsichtskonferenz vom 29. Oktober 2010

/ Das Protokoll der Bund-Länder-Aufsichtskonferenz vom 29. Oktober 2010 (Anlage 2) wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 1 Sachstand Neuorganisation SGB II

TOP 1.1 Information über Arbeit der Gremien im SGB II

TOP 1.1.1 Organisation Bund-Länder-Ausschuss

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Länder haben vereinbart zu prüfen, ob und wie das in der Bund-Länder-Aufsichtskonferenz am 29. Oktober 2010 zwischen BMAS und Ländern abgestimmte Papier zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II weiterentwickelt werden kann. Dies könnte u.a. Grundsätze umfassen zu Abstimmungsquoren, der Einsetzung und Mandatierung von Arbeitsgruppen, den Umgang mit Anträgen und organisatorische Fragen.

Das BMAS und Niedersachsen werden hierzu einen Vorschlag erarbeiten, der beim nächsten Bund-Länder-Ausschuss erörtert werden soll.

Der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Landkreistag (DLT) bestätigen ihren Forderungskatalog. Der DLT schlägt eine Änderung der Bezeichnung des Ausschusses unter Bezug auf § 18c Absatz 1 Satz 1 SGB II in „Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (AGfA) vor, da auch die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunalen Spitzenverbände Mitglieder des Ausschusses seien. Dies gelte auch für die Darstellung der Wappen aller Mitglieder des Ausschusses.

Zusätzlich fordert der DST ein zusätzliches übergeordnetes Gremium auf politischer Ebene über dem Bund-Länder-Ausschuss. Insgesamt seien die Kommunalen Spitzenverbände nicht ausreichend in die Organisation des Bund-Länder-Ausschusses eingebunden.

Laut BMAS sei der Bund-Länder-Ausschuss bewusst ein Gremium auf Fachebene. Ein Steuerungsgremium für das SGB II oberhalb des Bund-Länder-Ausschusses sei nicht angelegt. Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass die Kommunen Teil der Länder und ausreichend vertreten

seien. Auch werde kein Handlungsbedarf für ein Gremium auf höherer Ebene gesehen. Niedersachsen weist darauf hin, dass entsprechende Forderungen an höhere Ebenen gerichtet werden müssten.

Der DLT begrüßt die Entwicklung eines Vorschlages durch das BMAS und Niedersachsen und bittet um Beteiligung im weiteren Prozess. Bezüglich der Beteiligung am Zielvereinbarungsprozess ergäbe sich kein weiterer Handlungsbedarf, da eine ausreichende Beteiligung erfolge.

Das BMAS wird die vom DLT und DST vorgebrachten Punkte mit in den weiteren Diskussionsprozess einbringen. Abschließend wurde festgestellt, dass sich der Bund-Länder-Ausschuss mit dieser Sitzung konstituiert habe.

TOP 1.1.2 Kooperationsausschüsse

Die Besetzung der Kooperationsausschüsse sei auf Seiten der Länder noch nicht abschließend erfolgt. In den Fällen, in denen Kommunale Spitzenverbände im Kooperationsausschuss vertreten sind, erfolge dieses als Vertreter oder Gast des Landes. Das BMAS wird sich im Regelfall durch eine Person der Regionaldirektion der BA vertreten lassen.

Niedersachsen weist darauf hin, dass die Notwendigkeit, die BA und die Kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, unstrittig sei. Sofern eine direkte Teilnahme am Kooperationsausschuss durch Vertretung nicht erfolge, sei im Vorfeld im Regelfall ein Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden sichergestellt.

Bis Ende April 2011 planen das BMAS und Niedersachsen eine Mustergeschäftsordnung für die Kooperationsausschüsse abzustimmen. Im Anschluss werde jeder Kooperationsausschuss eine länderspezifische Geschäftsordnung vereinbaren.

TOP 1.2 Information über Grundlagenpapiere zur Aufsicht

// Die zwischen dem BMAS und den Ländern abgestimmten Grundlagenpapiere zur Aufsicht sind als Anlage beigefügt:

- Verfahren der Rechtsaufsicht nach § 48 Absatz 2 SGB II (Anlage 3)
- Ausübung der Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung (Anlage 4)

/ Bezüglich des Konsultationsverfahrens für zentrale Weisungen der Zentrale der BA im SGB II weist das BMAS auf drei Änderungen hin (siehe Anlage 5). So werde künftig auf eine erneute Versendung an die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände verzichtet, wenn es im Konsultationsverfahren keine Änderungswünsche gegeben hat.

Zum anderen wird das BMAS die BA in begrenzten Ausnahmefällen auffordern, eine Weisung unmittelbar zu veröffentlichen. In diesen Fällen ist das Konsultationsverfahren nachzuholen. Dieses Verfahren wurde bereits anlässlich der Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichts zur PKV-Beitragslücke praktiziert.¹

Niedersachsen und der DLT sprechen sich gegen eine solche Ausnahmeregelung aus. Auch bei Entscheidungen des Bundessozialgerichts müssten für eine gründliche Rechtsanalyse zunächst die schriftlichen Gründe abgewartet werden, so dass ausreichend Zeit bestehe, ein Konsultationsverfahren durchzuführen. Nordrhein-Westfalen ergänzt, dass die Jobcenter auch bei entgegenstehender Weisungslage verpflichtet seien, der Rechtsprechung zu folgen. Eine Sonderbehandlung einzelner Entscheidungen berge die Gefahr, dass eine Rangordnung der Wertigkeit von gerichtlichen Entscheidungen entstehen könne.

Das BMAS sieht keine Möglichkeit, auf Ausnahmen hinsichtlich der Fristen des Weisungskonsultationsverfahrens generell zu verzichten. Es gebe Sonderfälle wie etwa die Entscheidung zur PKV-Beitragslücke, in denen eine Weisungslage der BA nicht fortbestehen könne. Im genannten Fall wären die Beiträge nicht in der vom Bundessozialgericht entschiedenen Höhe gezahlt worden. Eine solche Fallkonstellation werde eine seltene, aber dennoch mögliche Ausnahme bleiben.

Ferner wurde in Abstimmung mit den Ländern vereinbart, die Ziffer 5 - Weiterentwicklung von Verfahren im Rechtskreis SGB II zu streichen.

TOP 2 Personal im SGB II

Die bisherige Arbeitsgruppe Personal bestehend aus BA, BMAS und Kommunale Spitzenverbände soll in eine Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses überführt werden und damit auch die Länder umfassen. Die Arbeitsgruppe ist abschließend für den Bereich Personal im SGB II zuständig und wird somit auf Dauer auch die Thematik der bereits bestehenden Arbeitsgruppe Personalentwicklung und Qualifizierung integrieren, sobald diese ihren Auftrag zur Erarbeitung diesbezüglicher Empfehlungen für den Bund-Länder-Ausschuss erfüllt hat. Die Arbeitsgruppe soll dem Bund-Länder-Ausschuss berichten.

¹ Das Bundessozialgericht hat am 18. Januar 2011 (Az: B 4 AS 108/10 R) entschieden, dass privat krankenversicherte Arbeitslosengeld II - Bezieher von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen kostendeckenden Zuschuss für ihre private Krankenversicherung erhalten müssen. Auch wenn das Urteil nur für die am Verfahren beteiligten Parteien gilt, hat sich das BMAS entschlossen, dass Urteil schnell für alle Betroffenen umzusetzen. Die sogenannte PKV-Beitragslücke wurde vom BMAS wiederholt als eine sozialpolitisch untragbare Situation bezeichnet, die schnellstmöglich geschlossen werden muss. Es wäre nicht zu vermitteln gewesen, wenn dies nicht direkt nach dem Vorliegen einer höchstichterlichen Rechtsprechung erfolgt wäre.

Bremen weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe sich mit den Themen des Dienstleistungskataloges beschäftigen sollte. Bayern stimmt dem Einsatz der Arbeitsgruppe zu, weist aber darauf hin, dass die Themen der Tagesordnungspunkte 2.1 bis 2.4 problematisch seien.

TOP 2.1 Personalhaushalt – Vorschlag für das Jahr 2011 in allen Jobcentern eine Eröffnungsbilanz „Personal“ zu erstellen, um Klarheit über die Personalgrundausrüstung zu erhalten

Die Arbeitsgruppe Personal im BMAS vom 13. Dezember 2010 schlägt vor, dass in allen gemeinsamen Einrichtungen (gE) eine Eröffnungsbilanz „Personal“ erstellt werden sollte. Die Länder werden gebeten, die kommunalen Träger entsprechend zu informieren. Die BA bezweifelte in der Diskussion nunmehr die Notwendigkeit dieses Anliegens, soweit die Eröffnungsbilanz nur die quantitative Personalsituation abbilden soll. Aus Sicht der BA müsse die Eröffnungsbilanz insbesondere die Qualifikationsstruktur des Personalkörpers mit Blick auf das ausgeübte Tätigkeitsprofil erfassen. Niedersachsen weist auf die neue Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Personal hin, die eine Länderbeteiligung vorsehe und schlägt vor, das Thema dort weiter zu behandeln. Dem stimmt der Ausschuss mehrheitlich zu.

TOP 2.2 Eigenes Kapitel für SGB II-Personal in kommunalen Haushalten, Anpassung der Landesgesetzgebung

Keine abschließende Klärung des Punktes. Bremen weist auf die vorhandenen gemeinsamen Stellenpläne in den gE hin.

TOP 2.3 Übertragung der Ernennungskompetenz auf den Geschäftsführer nach Landesrecht

Das BMAS führt aus, dass nach der Neuregelung in § 44d Absatz 4 SGB II dem Geschäftsführer der gE die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der Arbeits- oder Beamtenverhältnisse der in der gE Beschäftigten übertragen worden sind. Im Beamtenbereich müsse dem Geschäftsführer für wirksame Handlungen die Ernennungskompetenz durch den Träger als Dienstherrn übertragen werden.

Der DLT spricht sich gegen eine solche Übertragung aus. Diese Kompetenz überschreite selbst diejenige des Landrates bzw. Oberbürgermeisters und es gäbe kein hinreichendes Erfordernis und keine hinreichende Legitimation, dem Geschäftsführer derartige beamtenrechtliche Kompetenzen zu übertragen. Der DLT bittet die Länder, den Vorstoß im Hinblick auf die jeweiligen Landesverfassungen abzulehnen...

Die Länder verweisen darauf, dass diese Frage in der Zuständigkeit der Innenministerien der Länder liege, so dass dazu aktuell keine Aussagen getroffen werden könnten. Die Frage solle in der Arbeitsgruppe Personal weiter behandelt werden.

TOP 2.4 Unterschiedliche Bezahlungsstrukturen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen

Erste Erfahrungen mit der Umsetzung des § 6c SGB II (gesetzlicher Personalübergang bei Zulassung kommunaler Träger) zeigen aus Sicht des BMAS, dass aufgrund der unterschiedlichen Bezahlungsstrukturen Probleme auftreten, da die Übernahme gleicher Tätigkeiten in Kommunen teilweise gegenüber der Struktur in der BA unterschiedlich vergütet wird. Das führe dazu, dass durch Zahlung der Ausgleichszulage das bisherige Einkommen gesichert sei, jedoch auf längere Dauer keine Gehaltssteigerung zu erwarten sei, da Ausgleichszulagen/-zahlungen erst abgeschmolzen werden. Die Situation stelle sich jedoch lokal unterschiedlich dar.

Auch in den gE habe sich an der Situation nichts geändert, dass gleiche Tätigkeiten unterschiedlich bezahlt werden.

Eine Korrektur durch den Gesetzgeber sei nicht möglich, da die Ursache in den unterschiedlichen Tarifsystemen und Dienstpostenbewertungen zwischen BA und den Kommunen liege. Aktuell werde die Entgeltordnung im TVöD verhandelt werden, ggf. könne in diesem Zusammenhang für diese Problematik sensibilisiert werden.

Laut DLT wird der Befund geteilt. Eine Anpassung des TVöD sei derzeit nicht zu erwarten.

TOP 2.5 Personalbewirtschaftung und Stellenbesetzung in der gE

Das BMAS weist darauf hin, dass die Abstimmung noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Die Thematik wird in der Arbeitsgruppe Personal weiter behandelt.

TOP 3. Zielsteuerung SGB II

Das BMAS berichtet, dass die Veröffentlichung der SGB II-Kennzahlen am 16. Mai 2011 auf einer Internet-Seite des BMAS erfolgen solle. Nordrhein-Westfalen schätzt das zur Verfügung gestellte Auswertungstool auf der Grundlage der ersten Erfahrungen positiv ein. Die Länder sollten auch weiterhin vorab über Wesentliches informiert werden.

Das BMAS weist ferner darauf hin, dass beim Expertenkreis SGB II-Statistik, der Transparenz über die Statistik und die Zusammenarbeit bei der Nutzung der Statistik nach dem SGB II herstellen soll, aktuell zwei Plätze der A-Länder nicht besetzt seien und der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt kürzlich ausgeschieden sei. Bisher hat der Expertenkreis seit 2005 insgesamt 15 mal getagt. Mitglieder sind neben der BA-Statistik ein Vertreter des BMAS, ein Vertreter des Statistischen Bundesamts, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter der Länder und der Statistischen Landesämter.

Sachsen-Anhalt erklärt, dass von dort wieder ein Vertreter entsandt werden soll. Die weitere Besetzung des Expertenkreises Statistik von Länderseite wird in der Arbeitsgruppe Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten erörtert werden.

Der DLT erklärt, dass die ursprüngliche Zusammensetzung des Expertenkreises überprüfungsbedürftig sei und an die aktuelle Gesetzesentwicklung angepasst werden müsste. Der DLT bitte auch um zusätzliche Teilnahmeplätze für kommunale Sachverständige. Die obersten Landesbehörden werden um Unterstützung gebeten.

TOP 3.1 Beschluss über Einsetzung der AG „Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten“ SGB II ab 1. Januar 2011

Die Einsetzung der AG „Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten“ (ZKD) ab 1. Januar 2011 wurde einstimmig bestätigt.

TOP 3.2 Information über aktuellen Verfahrensstand

Das BMAS stellt den aktuellen Sachstand vor. Über die gesetzlichen Ziele hinaus haben fast alle Länder zusätzlich die Integration Alleinerziehender als Ziel vereinbart. Daneben gibt es noch weitere zusätzliche Landesziele. Die Zielvereinbarungen würden im Allgemeinen als gute Basis akzeptiert. Insgesamt sei das Verfahren aus Sicht des BMAS bisher gut gelaufen und stelle eine gute Grundlage für den Zielvereinbarungsprozess 2012 dar.

Ggf. könne der Prozess bereits bei einer der nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe abgeschlossen werden, so dass man eine Entscheidungsgrundlage für die nächste Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses habe.

Niedersachsen bestätigt, dass ein einheitliches System der Steuerung Konsens sei. Wichtig seien aber die Differenzierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung. Das BMAS solle für die nächste Sitzung der AG einen Entwurf des Grundlagenpapiers unter Berücksichtigung der Interessen der Länder vorlegen.

TOP 3.3 Berücksichtigung der sozialen Teilhabe

Die Berücksichtigung der sozialen Teilhabe sei, wie insgesamt die Einbeziehung der kommunalen Leistungen noch offen. Das Saarland bietet an, zu vertiefenden Gesprächen einzuladen. Der erste Termin soll voraussichtlich im Mai 2011 stattfinden.

Rheinland-Pfalz weist auf seine grundlegenden Bedenken in der Sache hin. Der DLT ergänzt, dass auch bezüglich der Zuordnung zu § 48b SGB II - Vereinbarung Land - zKt und der Erfassung der notwendigen Daten Probleme bestehen. Außerdem sei aus Sicht von Niedersachsen erst einmal der Begriff der „sozialen Teilhabe“ zu definieren.

Das BMAS konkretisiert, dass das neue Steuerungsziel „Verbesserung der sozialen Teilhabe“ nicht ausschließlich auf die neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe gemünzt sei, sondern dazu diene, in der Steuerung des SGB II insgesamt dem Teilhabesicherungsaspekt Bedeutung zu geben. Es handele sich ganz dezidiert um ein „Ziel“ und nicht um bestimmte Leistungen.

TOP 3.4 Einsetzung einer UAG „Nachfolgesystem Mindeststandards“ (als UAG der AG ZKD)

Das BMAS berichtet über die Einsetzung einer **UAG „Mindeststandards“** als Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten. Die erste Sitzung soll am 7. April 2011 stattfinden. Im Laufe des Jahres soll ein Konzept für zukünftige Standards der Prozess- und Ergebnisqualität im SGB II (Ausgestaltung und Umfang eines möglichen Nachfolgesystems) erarbeitet werden, welches als Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses für alle Jobcenter dienen soll.

TOP 4 Stand der Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Das BMAS habe die Beteiligung der Länder zugesichert, müsse aber die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung beachten. Den Ländern werde im Rahmen eines Gesprächs Gelegenheit gegeben, ihre Sicht darzustellen. Ein Eckpunktepapier werde im Anschluss an die Sitzung ausgegeben. Der Zeitpunkt, wann der Gesetzentwurf versandt werde, sei noch offen. Wichtig sei, dass die Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht nur mit Blick auf das SGB II zu betrachten sei. Die Koordinierung der Länderpositionen, auch über Ressortgrenzen hinaus, müsse im weiteren Gesetzgebungsverfahren innerhalb der Länder erfolgen.

Laut Niedersachsen erfolge die Länderkoordinierung durch Bayern und Nordrhein-Westfalen. Aktuell werde ein Konzeptpapier erstellt. Aus Sicht von Niedersachsen habe man schon umfassendere Länderbeteiligungen gesehen. Insbesondere wird die Nichtbeteiligung in der konzeptionellen Phase beanstandet. Zudem fehle eine ausreichende Berücksichtigung der SGB II-Belange.

Auch Nordrhein-Westfalen habe die Verabredung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz anders verstanden. Eine ausreichende Einflussnahme der Länder sei zum jetzigen Verfahrensstand nicht mehr möglich. Aus Sicht des Saarlandes seien die Beschwerden der Länder ein deutliches Signal an das BMAS.

Im Ergebnis wird die Auslegung von Regelungen zu neuen Instrumenten in die AG „Gemeinsame Erklärung“ verwiesen. Diese soll fortgesetzt und in ihrem Aufgabenbereich ausgeweitet werden. Künftig soll neben der Auslegung von Rechtsfragen - die als „Pflichtaufgabe“ als vordringlich angesehen werden - auch ein Austausch zu neuen Lösungsansätzen befördert werden. Die Diskussion über Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppe einschließlich eines neuen Namens werde in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe erfolgen. Der DLT reklamiert erneut eine direkte Beteiligung an dieser Arbeitsgruppe.

TOP 5 Einführung einer neuen Software (ALLEGRO) und Beteiligung der Länder

Die BA berichtet über den aktuellen Sachstand. Aus Sicht der BA werde großer Wert auf die Berücksichtigung kommunaler Anforderungen gelegt. So seien auch kommunale Mitarbeiter im Prozess beteiligt.

In den gE seien die Leistungen des Bundes und der Kommunen aus einer Hand zu erbringen. Dies gelte auch für die IT. So stehen auch umfangreiche Informationen für die kommunalen Leistungen zur Verfügung (Informationsanzeigen, Webserver). Bezüglich der kommunalen Anforderungen müsse beachtet werden, dass es sich bei ALLEGRO um eine zentrale Lösung handele. Daher müssten sämtliche Anforderungen systematisiert werden, da sie für alle Jobcenter gelten.

Es gilt aber das Angebot, dass Kommunale Spitzenverbände und Länder an der Begleitarbeitsgruppe teilnehmen können. Hier gelte der Grundsatz, dass alle Anregungen geprüft werden und ggf. in die Weiterentwicklung einfließen. Wichtig für die Arbeit der Begleitarbeitsgruppe sei eine Klärung der Mandatierung der Teilnehmer der Kommunalen Spitzenverbände. Bezüglich der konkreten Anforderungen des Deutschen Städtetages (DST) benötige die BA noch die Auskunft, welche Repräsentativität hinter den Anforderungen stehen.

Der DST begrüßt das Bemühen der BA, weist aber auf die grundsätzlichen Probleme hin. Es sei weder eine Individualisierung von ALLEGRO möglich, noch seien Verknüpfungen mit kommunaler Software vorgesehen. Zudem seien Mandatierungen der kommunalen Vertreter nicht möglich.

Der DLT hält an seiner Grundsatzposition zu dieser Frage, die allen Beteiligten bereits aus der Vergangenheit schriftlich vorliegt, fest. Der gesamte Prozess sei fragwürdig und einer echten Mitwirkung und Steuerung nicht zugänglich. Die Anforderungen des Artikels 91c GG würden nicht beachtet und erhielten im Hinblick auf § 50 Absatz 3 SGB II eine zusätzliche Bedeutung.

Das BMAS erwidert, dass die Positionen der Kommunalen Spitzenverbände bekannt seien. Die Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände seien aber nicht umsetzbar. Es handele sich um ein IT-Projekt des Bundes in der Verantwortung der BA, welches im Ergebnis eine zentrale Software zum Ziel hat.

Die BA ergänzt, dass es neben der Beteiligung der kommunalen Mitarbeiter auch einen regelmäßigen Qualitätszirkel ebenfalls unter der Beteiligung von kommunalen Mitarbeitern gebe. Zudem sei zu beachten, dass das BMAS sich bewusst für eine Überführung von A2LL in ALLEGRO entschieden habe. Dies grenze den Handlungsspielraum bewusst ein.

TOP 6 Neuzuschnitt der BA-Dienstleistungspakete

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt den gE Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Dienstleistungsangebote werden im sog. Service-Portfolio (ehemals Dienstleistungskatalog) veröffentlicht. Das Service-Portfolio ist aufgeteilt in:

- **verpflichtende Serviceaufgaben** (insbesondere Personal und IT),
- **fakultative Serviceangebote** (z.B. Forderungseinzug, Botendienst) und
- **operative Serviceangebote** (z.B. Ausbildungsvermittlung, Rehabilitation).

Von Länderseite wird kritisiert, dass die Serviceangebote der BA oft übermäßig voluminös zugeschnitten und zueinander in nicht sachgerechte Abhängigkeiten gebracht sind. Zudem werden die von der BA angestrebten Laufzeiten von über drei Jahren beanstandet.

Die BA habe ein Interesse daran, dass Dienstleistungen in guter Qualität mit einem vernünftigen Preis-/Leistungsverhältnis vorliegen. Die Größe der Dienstleistungspakete sei der Tatsache geschuldet, die Abrechnung zu vereinfachen. An der Stelle sei die BA aber gesprächsbereit. Insgesamt müsse aber bei Einflussnahme auf die Gestaltung beachtet werden, dass die Finanzierung gedeckt sein müsse. Daher strebe die BA längerfristige Vertragsbindungen an.

Aus Sicht der BA sollten Dienstleistungen nicht von der gE erbracht werden. Das Personal der gE werde für die eigentlichen Aufgaben zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende benötigt.

Aus Sicht des BMAS bestehe in der Frage eine komplexe Gemengelage. Die BA habe die Bereitschaft erklärt, ggf. kleinere Pakete anzubieten. Im Ergebnis müsse man Augenmaß wahren und die Interessen beider Seiten berücksichtigen. Hierzu sei in einem ersten Schritt die Verordnung zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten fertig zustellen. Danach werde man Gespräche mit den Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und der BA über den Dienstleistungskatalog führen.

Aus Sicht von Bremen sei das Thema ein zentraler Punkt, z.B. müsse die Personalqualifikation vor Ort erfolgen.

TOP 7 Auskunftsfähigkeit des gemeinsamen Arbeitgeberservice von gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit

Der TOP wird auf den nächsten BLA verschoben. In der Zwischenzeit werden sich die BA und Bremen abstimmen.

TOP 8 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das BMAS informiert über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes. Es beabsichtigt eine differenzierte, zielgruppenspezifische Informationskampagne zu starten, die sich an die breite Öffentlichkeit mit den Schwerpunkten Leistungsberechtigte und Multiplikatoren, also Beschäftigte und Ehrenamtliche in Schulen, Kitas oder Vereinen wendet. Alle Maßnahmen verweisen auf weiterführende Informationen im Internet und auf das Bürgertelefon, dessen Kapazitäten eigens aufgestockt werden. Darüber hinaus bietet das BMAS im Internet und für die Arbeit vor Ort zielgruppenspezifische Broschüren und Flyer zur Erstinformation der Bürgerinnen und Bürger an. Das BMAS beobachtet einen hohen Informationsbedarf, der kanalisiert werden müsse. Man verstehe die Informationen als allgemeines Angebot. Man informiere mit den Maßnahmen über die neue Rechtslage und verweise im Übrigen auf die Ansprechpartner vor Ort.

Thüringen beanstandet, dass die Länder nicht informiert würden, bevor das BMAS alle Kommunen anschreibe. Aus Sicht von Nordrhein-Westfalen sei die Ermächtigungsgrundlage für die umfassende Informationstätigkeit des BMAS fraglich, soweit Rechts- und Verfahrensfragen dargestellt werden, ohne dass bereits die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit Antworten gegeben haben. Die Landeszuständigkeit sei mit der kommunalen Leistungsträgerschaft verbunden. Die Kampagne müsse eingestellt werden. Sachsen fragt, wer die Angebote prüfe, die auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht werden.

Aus Sicht des DST komme die Öffentlichkeitsarbeit des BMAS zur falschen Zeit. Viele Fragen würden jetzt erst geklärt. Das Ganze sei nicht förderlich für den Prozess. Zudem könne man sich die Idee des BMAS einer Deutschlandkarte mit einer Übersicht der Angebote nicht vorstellen. Hierzu sei das BMAS auch nicht berechtigt.

Aus Sicht von Bayern müsse man nicht so weit gehen, die Kampagne einzustellen. Das BMAS müsse gewisse Informationen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben dürfen. Die Frage sei, in welche Tiefe dies gehen dürfe. Die Klärung von leistungsrechtlichen und organisatorischen Fragen seien ausgeschlossen. Zudem entstehe durch die Abbildung einer Anbieterlandschaft ein unzulässiger Druck auf die Kommunen. Dies überschreite die Kompetenzen des BMAS. Ähnlich der DStGB: Das BMAS dürfe sicherlich werben, weitergehenden Informationen müsste aber widersprochen werden.

Das BMAS weist darauf hin, dass das Thema umfangreich in der Presse behandelt worden sei und gerade bezüglich der Beantragung der rückwirkenden Leistungen informiert werden müsse. Die Informationen gingen nicht über das Gesetz hinaus. Bei Einzelheiten werde an die zuständigen Träger verwiesen. Bezüglich der Abbildung der Anbieterlandschaft wolle man nur Beispiele geben, um die Vielfalt vor Ort darzustellen und Vereine zu inspirieren, ihre Angebote stärker auf die Zielgruppe auszurichten.. Die Darstellung der Zuständigkeiten beschränke sich darauf, welche Organisationseinheit vor Ort zuständig sei. Ansprechpartner würden nicht persönlich benannt.

Aus Sicht des Saarlandes sei der Nachfragebedarf unstrittig. Die Frage sei, wie dieser vor Ort koordiniert werden könne. Das Saarland habe sich mit den Akteuren vor Ort über grundsätzliche Fragen und deren Kommunikation verständigt und werde dies fortführen. Schwerpunkte seien Lernförderung und kulturelle Teilhabe. Man versuche das Angebot zusammenzutragen. Ein Informationsaustausch auch über Ländergrenzen sei sinnvoll.

Der DLT kann das Vorgehen des BMAS nachvollziehen. Der Informationsbedarf sei in der Tat immens. Eine grundsätzliche Informationskampagne sei begrüßenswert. Die Versendung von Informationsmaterial ohne weitere Abstimmung hingegen bedenklich. Insbesondere seien Fehlinformationen zu vermeiden. Die Abstimmung könne z.B. in der Arbeitsgruppe geschehen.

Auch Niedersachsen findet es richtig, dass das BMAS allgemein informiert. Eine Kartierung der Angebote sei aber unzulässig. Dies falle in die Verwaltungskompetenz der Länder.

Das BMFSFJ stellt klar, dass auch über die Leistungen für die Kinder nach § 6b Bundeskindergeldgesetz informiert wird. Fragen würden über das Bundesamt für Zivildienst mit Verweis an die Kommunalverwaltung beantwortet. Daneben werde u.a. über das Schulbedarfspaket informiert, da dieses beantragt werden müsse. Anträge würden zunächst bei der Familienkasse gesammelt und dann an die Kommunen weitergegeben.

Nordrhein-Westfalen stellt klar, dass es nicht die allgemeinen Informationen kritisieren möchte, wohl aber deren Tiefe. Außerdem beinhalteten die Broschüren zum Teil inhaltliche Fehler. Dies dürfe nicht sein. Die Broschüren weckten zum Teil Erwartungen, die nicht erfüllt werden könnten.

Mecklenburg-Vorpommern weist darauf hin, dass die Angebotsbeispiele im Internet auch auf den Inhalt -keine radikalen Vereine - und ggf. zu hohe Preise - Anträge müssten dann vor Ort abgelehnt werden - geprüft werden müssten.

Das BMAS stellt klar, dass die Darstellung der Ansprechpartner vor Ort lediglich die Zuständigkeiten benennen solle. Die Darstellung der Angebotsseite soll nicht flächendeckend sein und nur als Inspiration dienen. Die Gefahr der Fehlinformation werde gesehen. Es werde auf jeden Fall immer eine Rückkopplung mit den verantwortlichen Stellen vor Ort erfolgen.

Aus Sicht von Nordrhein-Westfalen sei das Verfahren unverständlich. Es gehe nicht, dass im Bund-Länder-Ausschuss Themen besprochen werden und die Öffentlichkeitsarbeit des BMAS Fakten schaffe. Die Länder fordern eine vorherige Beteiligung ein und zeigen sich überrascht, dass die Kommunalen Spitzenverbände die Materialien vorab erhalten hätten, die Länder aber nicht. Die Kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass ihre Anmerkungen zu den Materialien vom BMAS nicht berücksichtigt worden seien.

DLT und DST weisen darauf hin, dass die Broschüren überarbeitet werden müssten. Das BMAS fasst die Diskussion zusammen. Änderungswünsche der Länder und der kommunalen Spitzenverbände an den Printmaterialien würden gerne entgegengenommen und in der nächsten Druckauflage, die wegen der hohen Nachfrage bereits geplant sei, berücksichtigt.

TOP 8.1 Fortführung des „Moderierten Prozesses zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes“ im Bund-Länder-Ausschuss

Es wird vorgeschlagen, den moderierten Prozess zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in eine Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses zu überführen.

Aus Sicht von Niedersachsen bestehe hierüber Konsens. Das BMAS begrüßt, dass es ein gemeinsames Verständnis darüber gebe, dass eine Arbeitsgruppe sinnvoll sei. Die Arbeitsgruppe solle aus Bund und Ländern plus BA und Kommunalen Spitzenverbänden bestehen. Ggf. müsse man die Zusammensetzung bei Aufsichtsthemen beschränken. Themen könnten u.a. sein:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Übertragung der Leistungen
- Datensicherheit (keine Vermischung mit der Arbeitsgruppe Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten)
- Revision / Fragen der Abrechnung und Zahlbarmachung
- Übergangsregelung
- Übernahme der §6b BKKG-Aufgaben durch die gE?

Der DST weist auf die Dringlichkeit eines kurzfristigen Termins hin, da ihn viele konkrete Umsetzungsfragen erreichen. Bremen schließt sich an. Gerade die Frage der Übertragung müsse sehr schnell geklärt werden.

Bayern unterstützt die Themen, weist aber darauf hin, dass Themen der reinen Länderverwaltung nicht behandelt werden könne. So müsse das Thema Lernförderung auf Landesebene behandelt werden. Gerade aber das Thema der Delegation müsse kurzfristig besprochen werden, da sonst Fakten in den Jobcentern geschaffen würden.

Auch Nordrhein-Westfalen betont die Konzentration auf übergreifende Themen. Die übrigen Themen werden auf Landesebene geklärt. In Bezug auf die Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit des BMAS seien laut Nordrhein-Westfalen die Einflussmöglichkeiten der Arbeitsgruppe zu klären.

Das Saarland weist darauf hin, dass es einhellige Auffassung sei, dass die Übertragbarkeit die dringlichste Frage sei. Die Länder werden eine abgestimmte Länderhaltung bis Mitte April 2011 herbeiführen. Es sei das Anliegen der Länder, dass noch im April 2011 eine Abstimmung mit dem BMAS erfolge.

Das BMAS ist mit dem Vorgehen einverstanden und werde parallel prüfen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz sei aus Sicht des BMAS nicht im Jobcenter möglich. Dies sei verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Die Antragsausgabe und andere unterschwellige Angebote seien aber möglich.

Bezüglich der Ausgestaltung der Arbeitsgruppe sei klar, sei klar, dass die Aufsicht der Länder berücksichtigt werde. Ein Informationsaustausch werde aber angestrebt. Bezüglich der Übertragbarkeit müsse der Bund-Länder-Ausschuss als solcher sich auf die rechtsaufsichtliche Frage beschränken, die Entscheidung an sich obliege der Trägerversammlung vor Ort, deren Mitglieder wiederum der Aufsicht des Bundes bzw. des Landes unterliegen.

Bezüglich der Gruppe des § 2 und §3 AsylbLG verweist das BMAS auf die Beantwortung der Schriftlichen Fragen 3/216 durch die Bundesregierung.

Nachtrag des BMAS - Beantwortung der Schriftlichen Fragen 3/216 durch die Bundesregierung:

Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG haben Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Soweit es um Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG geht, ist die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe Gegenstand der Prüfung der Neubemessung der Leistungssätze. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die erste Sitzung der AG Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wird auf den 15. April 2011 festgelegt.

9. Bericht des BMAS zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren im SGB II

Keine Aussprache, da bereits in TOP 1, 4 und 8 behandelt.

10. Verschiedenes

Die Themen des TOP 10 wurden auf den nächsten Bund-Länder-Ausschuss verschoben.